

Parlamentarischer Vorstoss

2020/111

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Einheitliche Regelung zur Plakatierung im Kanton Basel-Landschaft
Urheber/in:	CVP/glp-Fraktion
Zuständig:	Pascal Ryf
Mitunterzeichnet von:	Bräutigam, Dudler, Keller, Kirchmayr Jan, Krebs, Meyer, Scherrer, Steine- mann, Von Sury d'Aspremont, Wicker
Eingereicht am:	13. Februar 2020
Dringlichkeit:	—

Vor Wahl- und Abstimmungsterminen säumen Wahl- und Abstimmungsplakate die kantonalen Hauptstrassen und türmen sich meterhoch an Kandelabern. Seit dem 1. Juli 2015 gilt für den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen eine zeitliche Beschränkung. Das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 400) regelt in § 105a,1, dass Wahl- und Abstimmungsplakate frühestens sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung aufgehängt werden dürfen. Diverse Baselbieter Gemeinden gehen unterdessen noch einen Schritt weiter (z.B. Allschwil, Arlesheim und seit dem 1. Januar 2020 auch Binningen und Oberwil): Plakate dürfen nur noch an bestimmten Standorten aufgehängt werden, um ein übermässiges wildes Plakatieren zu verhindern. Dadurch sollen das Dorfbild geschützt, die Verkehrssicherheit erhöht und allen politischen Parteien die Möglichkeit gegeben werden, sich gleichberechtigt in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diese kommunalen Regelungen führen dazu, dass auf dem Kantonsgebiet diverse unterschiedliche Plakatier-Regelungen anzutreffen sind. Anders unser Nachbarkanton: Basel-Stadt regelt das Recht zur Plakatierung im Kantonsgebiet in einer Konzession. Das baselstädtische «Gesamtplakatierungskonzept» stellt sicher, dass die Plakatstandorte im öffentlichen Raum den Anforderungen an eine gestalterisch verträgliche Plakatierung entsprechen und alle Parteien gleichbehandelt werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- **eine grundsätzlich einheitliche Regelung zum Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Kanton Basel-Landschaft umzusetzen.**
 - **die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.**
 - **die Gemeinden im Sinne des «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung» (VAGS) in die Umsetzung miteinzubeziehen.**
-